

An
alle Landesinnungen Bau
den Vorstand zgK
alle Firmenzentralen der Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
WKÖ BSG, BSI
ÖBZ, BUAK

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T 01/718 37 37-0 | F 01/718 37 37-22
E office@bau.or.at
W <http://www.bau.or.at>

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Wiesinger/CW

Durchwahl
18

Datum
4.3.2010

RUNDSCHREIBEN Nr. 008

Kollektivvertragsabschluss Arbeiter 2010-2012

In der Kollektivvertragsverhandlung am 3.3.2010 wurde mit der Gewerkschaft Bau-Holz ein dreijähriger Lohnabschluss vereinbart (Original siehe Beilage):

1. Der Erhöhungsprozentsätze betragen:

per 1.5.2010: VPI + 1,1 %
per 1.5.2011: VPI + 0,85%
per 1.5.2012: VPI + 0,9 %

Für die Höhe des VPI¹ wurde der Durchschnitt im Zeitraum vom März des Vorjahres bis zum Februar des Folgejahres vereinbart. Da der VPI für den Februar 2010 voraussichtlich am 16.3.2010 publiziert wird, ist die genaue Erhöhung des Lohnabschlusses für 2010 erst Mitte März bekannt. Die Lohn tafel wird daher mit gesondertem Rundschreiben übermittelt werden.

¹ VPI = Verbraucherpreisindex der Statistik Austria; umgangssprachlich oft als „Inflationsrate“ bezeichnet.

2. Eine wesentliche Änderung betrifft das **Bauarbeiterurlaubsrecht**; hier haben sich die KV-Parteien auf die Initiierung folgender Änderungen des BUAG geeinigt:

- Ausdehnung der Urlaubsanwartschaftsperiode auf 52 Wochen.
- Abschaffung des Samstagsfeiertagssechstels (dh kein zusätzlicher Urlaubstag, wenn der Feiertag auf einen Samstag fällt und diese Woche eine Urlaubswoche ist).
- Verpflichtender Verbrauch von Urlaub für den Fall der Arbeitslosigkeit, sofern ein offener Anspruch auf mehr als einen Jahresurlaub (5 oder 6 Wochen) besteht.
- Ausdehnung der Nebenleistungen (von derzeit 17%) auf die tatsächlichen Lohnnebenkosten bei der Refundierung des Urlaubsentgelts.

Diese Novelle soll mit 1.1.2011 in Kraft treten. Über die genauen Änderungen werden wir noch gesondert informieren.

3. Beim **Rahmenrecht** wurden folgende Änderungen vereinbart (sofern nicht anders angegeben ab 1.5.2010 wirksam):

- Erhöhung des **Taggeldes**
 - von 9,10 Euro um jeweils „VPI + 0,5%“ per 1.5.2010, 1.5.2011 und 1.5.2012;
 - von 14,50 Euro um jeweils „VPI + 0,5%“ per 1.5.2010, 1.5.2011 und 1.5.2012;
 - von 1,30 Euro um den absoluten Betrag der Taggelderhöhung des Satzes von 9,10 Euro (jeweils zu den gleichen Stichtagen).

Für die Höhe des VPI wurde der Durchschnitt im Zeitraum vom März des Vorjahres bis zum Februar des Folgejahres vereinbart (wie beim Lohn).

- Erhöhung des **Übernachtungsgeldes** um den VPI des jeweiligen Vorjahres (dh von Jänner bis Dezember) per 1.5.2010, 1.5.2011 und 1.5.2012; das Übernachtungsgeld wird daher ab 1.5.2010 11,24 Euro betragen.
- Übernahme der **Heimfahrtkosten** alle 2 Wochen (bisher alle 4 Wochen) bei auswärtiger Nächtigung, sofern keine Beförderung durch den Arbeitgeber (Werkverkehr) erfolgt; diese Regelung gilt nicht für Auslandsbaustellen.
- **Qualitätsprämie für Lehrlinge**
 - in Höhe von 300 Euro bei positivem Absolvieren des „Ausbildungsnachweises zur Mitte der Lehrzeit“;
 - in Höhe von 200 Euro bei Ablegung der Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg, in Höhe von 250 Euro bei ausgezeichnetem Erfolg.

Beide Prämien bestehen nur solange, als hier Lehrbetriebe nach der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009 gefördert werden (die Förderung für den Arbeitgeber beträgt beim Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit 3.000 Euro, bei den Lehrabschlussprüfungen 200 bzw 250 Euro).

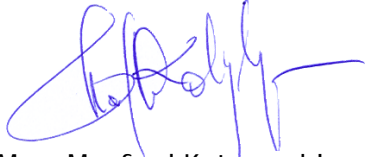
Lehrlinge sind kollektivvertraglich verpflichtet, zum „Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit“ anzutreten.

- Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene **Weiterbildung nach dem Güterbeförderungsgesetz** (betrifft LKW-Lenker) werden vom Arbeitgeber getragen; die Weiterbildung findet in der Freizeit statt (die Regelung entspricht inhaltlich derjenigen des KV Güterbeförderungsgewerbe).

- Die **Fahrtkostenvergütung** kann mit 12 Cent je km pauschaliert werden. Diese Bestimmung tritt aber nur dann in Kraft, wenn der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger die Beitragsfreiheit dieser Pauschalierung bestätigt. Da eine solche Bestätigung derzeit nicht vorliegt, tritt diese Bestimmung vorerst nicht in Kraft!

Die Details der Einigung können der Beilage entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Manfred Katzenschlager
Geschäftsführer

KV-Abschluss vom 3.3.2010